

Aktenzeichen: 3 AZR 448/82
Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 30. Oktober 1984
- 3 AZR 448/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 28. Januar 1982
Essen - 1 Ca 3177/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 28. Juli 1982
Düsseldorf - 15 Sa 538/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Ruhegeldberechnung nach Versorgungstarifvertrag

Gesetz: BetrAVG § 1 Zusatzversorgung; TVG § 4 Auslegung; Tarifvertrag über die Altersversorgung der Arbeitnehmer der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft vom 27. November/8. Dezember 1970; Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter vom 12. Oktober 1973 i.d.F. des Tarifvertrages vom 7. November 1974, abgeschlossen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

Leitsatz:

Jahreszuwendungen, die im öffentlichen Dienst aufgrund tariflicher Regelung geleistet werden, sind in der Regel versicherungsfähige Einkünfte und daher bei der Berechnung des Ruhegelds zu berücksichtigen.

•



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 448/82

15 Sa 538/82 Düsseldorf

Verkündet am
30. Oktober 1984
Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 1984 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kiefer und Lichtenstein für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revisionen der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Juli 1982 sowie das Ergänzungsurteil vom 25. Oktober 1982 - 15 Sa 538/82 - werden zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revisionen zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob bei der Berechnung der Betriebsrente des Klägers Jahreszuwendungen zu berücksichtigen sind.

Der Kläger war seit 1951 bei der Beklagten als gewerblicher Arbeitnehmer tätig. Im September 1975 wurde er arbeitsunfähig krank. Er nahm seine Tätigkeit nicht wieder auf. Das Arbeitsverhältnis wurde durch einen Auflösungsvertrag vom 29. November 1979 zum 29. Februar 1980 beendet. Seit dem 1. März 1980 bezieht der Kläger das vorgezogene Altersruhegeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie von der Beklagten eine betriebliche Versorgungsrente nach dem "Tarifvertrag über die Altersversorgung der Arbeitnehmer der Essener-Verkehrs-Aktiengesellschaft" vom 27. November/8. Dezember 1970 nach dem Stand vom 13. Mai 1980 (künftig: VersorgungsTV). Diese Rente beträgt nach



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Berechnung der Beklagten monatlich 302,60 DM.

In den letzten drei Jahren seines Arbeitsverhältnisses bezog der Kläger kein Arbeitsentgelt. Die Beklagte zahlte ihm eine jährliche Zuwendung nach dem "Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter" vom 12. Oktober 1973 in der Fassung des Tarifvertrags vom 7. November 1974 (künftig: ZuwendungsTV). Diese Zuwendung hat die Beklagte in die Berechnung der Betriebsrente nicht einbezogen. Das hält der Kläger für falsch. Er hat die Auffassung vertreten, in seinem Fall sei der Berechnung der Betriebsrente das letzte fiktive Monatsgehalt zuzüglich der darauf entfallenden anteiligen Zuwendung zugrunde zu legen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, seine Versorgungsrenten neu zu berechnen und hierbei die jährliche Weihnachtszuwendung zu berücksichtigen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, der Kläger habe keinen Anspruch auf Zahlung der jährlichen Zuwendung gehabt, diese sei ihm vielmehr freiwillig aufgrund eines Vorstandsbeschlusses gezahlt worden. Die Zuwendung gehöre mithin nicht zum versicherungsfähigen Einkommen des Klägers und könne demzufolge auch nicht bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht ihr stattgegeben und durch ein Ergänzungsurteil nachträglich die Kosten des



Rechtsstreits der Beklagten auferlegt. Gegen beide Urteile hat die Beklagte Revision eingelegt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revisionen sind form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Gemäß § 321 ZPO konnte die Beklagte das Ergänzungsurteil selbständig anfechten. Die Rechtsmittel haben jedoch keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat zu Recht der Klage stattgegeben und die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten auferlegt.

I. Das im Klageantrag formulierte Begehren des Klägers bedarf der Klarstellung. Dem Wortlaut des Antrags zufolge will er seine Versorgungsrente neu berechnet und dabei die jährliche Zuwendung berücksichtigt haben. Wie in der mündlichen Verhandlung mit den Parteien geklärt, verlangt der Kläger damit einmal die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, die Zuwendung bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen, und zum anderen Auskunft über das Ergebnis einer auf dieser Grundlage vorgenommenen Neuberechnung der Rente.

II. Das Begehren des Klägers ist gerechtfertigt. Nach § 12 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 VersorgungsTV kann der Kläger verlangen, daß die Jahreszuwendung bei der Berechnung seiner Rente einbezogen wird.

1. Gemäß § 7 VersorgungsTV wird die von der Beklagten gewährte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gesamtversorgung auf der Grundlage der versorgungsfähigen Zeit und des versorgungsfähigen Einkommens berechnet. Über das versorgungsfähige Einkommen bestimmt § 12 VersorgungsTV auszugsweise folgendes:

1. Gesamtversorgungsfähiges Einkommen ist der Durchschnitt des während der letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahre des Eintritts des Versorgungsfalles monatlich versicherten Arbeitseinkommens gemäß § 3 mit der Maßgabe, daß die Monate - einschließlich dem darauf entfallenden Zuwendungsanteil - unberücksichtigt bleiben, die nur teilweise mit danach versicherungspflichtigem Lohn belegt sind und nachverrechnete Bezüge dem Zeitraum zuzurechnen sind, für den sich der Zahlungsanspruch ergibt. ...
2. Hat der Versicherungsberechtigte innerhalb des in Absatz 1 genannten Berechnungszeitraumes kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen, ist gesamtversorgungsfähiges Einkommen das versicherungsfähige Einkommen (§ 3), das der Versorgungsrentenberechtigte in dem Monat, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist, bezogen hätte, wenn er während des ganzen Monats beschäftigt gewesen wäre. ...

Was versichertes bzw. versicherungsfähiges Einkommen ist, regelt § 3 VersorgungsTV. Versicherungsfähiges Einkommen ist nach dieser Vorschrift grundsätzlich der steuerpflichtige Arbeitslohn, wobei jedoch verschiedene steuerpflichtige Einkünfte außer Betracht bleiben, wie z.B. nicht ruhegehaltfähige Nebeneinkünfte und Zulagen, einmalige Zulagen aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Zuwendungen (Weihnachtsgeld), soweit sie die tariflich festgesetzte Höhe übersteigen (§ 3 Nr. 1 Buchst. b), e) und s) VersorgungsTV).

2. Das Berufungsgericht hat angenommen, im Falle des Klägers sei das versorgungsfähige Einkommen nach § 12 Nr. 2 Versor-



gungsTV zu berechnen. Dem ist zuzustimmen.

a) § 12 Nr. 1 und Nr. 2 VersorgungsTV regeln unterschiedliche Tatbestände. Nr. 1 betrifft den Regelfall, daß der Arbeitnehmer in der Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand regelmäßige Arbeitseinkünfte erzielt hat. Der Rentenberechnung soll dann das monatliche Durchschnittseinkommen der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versorgungsfalles zugrunde gelegt werden. Hat der Arbeitnehmer in diesen drei Kalenderjahren kein nach § 3 VersorgungsTV versichertes Einkommen bezogen, so soll nach § 12 Nr. 2 VersorgungsTV das versicherungsfähige Einkommen maßgebend sein, das der Arbeitnehmer im Monat des Ausscheidens erzielt hätte. Auch die Ermittlung dieses fiktiven Einkommens soll sich wiederum nach § 3 VersorgungsTV richten. Ob § 12 Nr. 1 oder Nr. 2 VersorgungsTV anzuwenden ist, hängt mithin davon ab, ob der Arbeitnehmer in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Ausscheiden versicherungsfähiges Einkommen hatte oder nicht.

b) Der Kläger hat in den maßgeblichen drei Jahren die jährliche Zuwendung nach dem ZuwendungsTV erhalten. Das waren jedoch, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, keine versicherungsfähigen Einkünfte im Sinne des § 3 VersorgungsTV. Es handelte sich insbesondere nicht um Zuwendungen in der tariflich festgesetzten Höhe gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. s) VersorgungsTV, da gemäß § 2 Abs. 2 ZuwendungsTV die Jahreszuwendung für jeden Monat, für den der Arbeitnehmer kein Arbeitsentgelt bezogen hat, um ein Zwölftel gekürzt wird. Da der Kläger in der maßgeblichen Zeit keine Bezüge erhielt, stand ihm auch die Jahreszuwendung nach dem



ZuwendungsTV nicht zu. Das wiederum hat nach dem VersorgungsTV zur Folge, daß es sich bei den gleichwohl gezahlten Zuwendungen nicht um versicherungsfähiges Einkommen handelte. Denn aus § 3 Nr. 1 Buchst. s) VersorgungsTV ergibt sich, daß nur aufgrund tarifvertraglicher Verpflichtung und in tarifvertraglich bestimmter Höhe gezahlte Zuwendungen als versicherungsfähiges Einkommen rentensteigernd wirken sollen.

Hiernach kann unentschieden bleiben, ob die Erwägung des Berufungsgerichts zutrifft, daß nach dem VersorgungsTV allgemein geringfügig verdienende oder beschäftigte Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht ausgenommen sein sollen. Das Berufungsgericht hat jedenfalls zu Recht angenommen, daß die Versorgungsrente des Klägers allein nach § 12 Nr. 2 VersorgungsTV zu bemessen ist.

3. Ausgangspunkt für die Berechnung ist mithin das fiktive Einkommen, das der Kläger im Februar 1980 bezogen hätte, wenn er in diesem Monat gearbeitet hätte. Umstritten ist insoweit nur, ob dem Monatslohn anteilig eine Jahreszuwendung für 1980 hinzuzurechnen ist.

a) Das Berufungsgericht hat angenommen, es sei nicht allein die Arbeitsvergütung, sondern auch die anteilig gekürzte Zuwendung nach dem ZuwendungsTV zu berücksichtigen. Diese Auffassung trifft zu. Da § 12 VersorgungsTV auf das versicherungsfähige Einkommen nach § 3 VersorgungsTV als Berechnungsgrundlage abstellt, muß - fiktiv - auch die Zuwendung nach dem ZuwendungsTV berücksich-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tigt werden, soweit sie die tariflich festgesetzte Höhe nicht übersteigt.

b) § 12 Nr. 2 VersorgungsTV setzt weiter voraus, daß der Arbeitnehmer im Monat des Ausscheidens eine Zuwendung "bezogen hätte, wenn er während des ganzen Monats beschäftigt gewesen wäre". Hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt, im Berechnungsmonat habe der Kläger einen Anspruch auf die anteilige Zuwendung gehabt. Zwar sei der Anspruch in der Regel von einem am 1. Dezember des laufenden Jahres noch bestehenden Arbeitsverhältnis abhängig, jedoch erhalte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d) ZuwendungsTV auch ein vor dem 1. Dezember ausgeschiedener Arbeitnehmer dann die Zuwendung, wenn er die Voraussetzungen zum Bezug eines Altersgelds erfülle und deswegen einen Auflösungsvertrag schließe. Der Kläger habe diese Voraussetzungen erfüllt, daher hätte ihm - falls er gearbeitet hätte - auch die anteilige tarifliche Zuwendung zugestanden.

Der Senat schließt sich dem an. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß § 12 Nr. 2 VersorgungsTV insoweit inhaltsgleich mit § 43 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der VBL ist. Zu dieser Vorschrift entspricht es allgemeiner Auffassung, es sei zur Erreichung gerechter, dem Gesamtzusammenhang entsprechender Ergebnisse in allen Fällen des Abs. 2 Satz 1 geboten, die anteilige Zuwendung hinzuzurechnen (Berger/Kiefer, Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, Stand 1. Oktober 1984, Satzung der VBL, § 43 Anm. 5). Es ist nicht anzunehmen, daß mit der Vorschrift des § 12 Nr. 2 Satz 1 VersorgungsTV ein hiervon



abweichendes Ergebnis erreicht werden sollte.

c) Die Begründung des Berufungsgerichts bedarf allerdings einer weiteren Ergänzung: Nach § 1 Abs. 2 Einleitungssatz ZuwendungsTV setzt ein Anspruch auf die Jahreszuwendung voraus, daß der Arbeitnehmer mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen im öffentlichen Dienst gestanden hat. Der Kläger stand im Dienst der beklagten Aktiengesellschaft, eines zwar städtischen, aber rechtlich selbständigen Unternehmens des Privatrechts. Was die Tarifvertragsparteien unter "öffentlichem Dienst" verstanden haben, ergibt sich aus Nr. 2 der Protokollerklärungen zu § 1 ZuwendungsTV. Dort heißt es:

Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 ist eine Beschäftigung

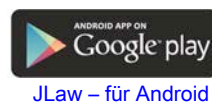
a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

...

Die Beklagte gehört dem Unternehmensverband der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und Gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen an. Dieser Arbeitgeberverband ist wiederum Mitglied der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Band I, Anhang zu § 20, Anl. III, Verzeichnis der Mitglieder der VKA, die nicht Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind, Abschnitt Nordrhein-Westfalen, lfd. Nr. 36).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mithin steht fest, daß der Kläger auch diese Voraussetzung erfüllte und somit - hätte er im Februar 1980 gearbeitet - Anspruch auf eine anteilige Zuwendung gehabt hätte. Diese fiktive Zuwendung ist bei der Berechnung seiner Betriebsrente zu berücksichtigen.

III. Der geltend gemachte Auskunftsanspruch steht dem Kläger in entsprechender Anwendung der §§ 259, 242 BGB zu (vgl. Blomeyer/Otto, BetrAVG, 1984, § 2 Rz 437 und Einl. Rz 254). Da die Beklagte die jährliche Zuwendung als versicherungspflichtiges Einkommen bei der Rentenberechnung berücksichtigen muß, ist sie auch verpflichtet, dem Kläger die Höhe und Zusammensetzung der neu berechneten Rente mitzuteilen.

Dr. Dieterich Schaub Griebeling

Dr. Kiefer Lichtenstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)